

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die im Jahr 2018 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik	3
1. Gegenstand des Berichts.....	3
2. Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen.....	4
3. Kooperation der Beschwerdestellen	5
4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).....	5
5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes.....	6
6. Datenbasis der Statistik	6
III. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2018	7
1. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise	7
2. Inländische Inhalte (URLs).....	8
a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs	8
b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ...	10
3. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs)	12
4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)	13
5. Hinweisquellen	14
a) Hinweisquellen des BKA	14
b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen	15

	Seite
6. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern	15
7. Bewertung.....	16
a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs	16
b) Quelle des Ersthinweises	16
c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten	16
IV. Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet	17
1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC).....	18
2. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“	18
3. Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Cybergroomings	19
4. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child Protection“	19

I. Vorbemerkung

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften sind deshalb nach § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn sie

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b StGB).

Das World Wide Web (WWW) spielt bei der Verbreitung solcher Missbrauchsdarstellungen eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern einfach zugänglich sind. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine Missbrauchsdarstellung führt, verletzt erneut die Rechte des oder der vom Missbrauch Betroffenen.

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/8001) neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet auf das Löschen dieser Inhalte im WWW.

Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Es besteht daher eine enge Kooperation zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net, der Hotline des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), der Hotline der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e. V. (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die Beschwerdestellen sind Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschbemühungen zu übermitteln. Dieser Bitte kommt die Bundesregierung hiermit nach.

Wie in den Vorjahren treffen die Statistiken dieses Berichts keine Aussagen dazu, wie viele der strafbaren Darstellungen nicht gemeldet werden und weiterhin online verfügbar bleiben. Missbrauchsdarstellungen weisen einen so klaren und absoluten Unrechtsgehalt auf, das kontinuierlich geprüft wird, wie der Anfertigung und Verfügbarkeit von kinderpornografischem Material wirksam begegnet werden kann. Einige diesbezügliche Maßnahmen sollen im 4. Kapitel „Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet“ vorgestellt werden.

II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand des Berichts

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichts ist die Evaluation von Maßnahmen, die auf die Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des §184b StGB abzielen. Darüber hinaus werden weitere Bemühungen und Projekte skizziert, die ebenfalls auf eine Reduzierung der Verfügbarkeit entsprechender Dateien abzielen.

Dabei sollte allerdings auch immer bedacht werden, dass es neben den gemeldeten Inhalten beziehungsweise Internetseiten keine seriöse Schätzung über die gesamte Anzahl von Missbrauchsdarstellungen im WWW gibt.

2. Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Beschwerdestellen

Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BPjM beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und in den Jahren 2011 sowie 2017 aktualisierten Kooperationsvereinbarung.

In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet. Zusätzliche Hinweise auf derartige Inhalte ergeben sich aus der Ermittlungsarbeit der Polizei.

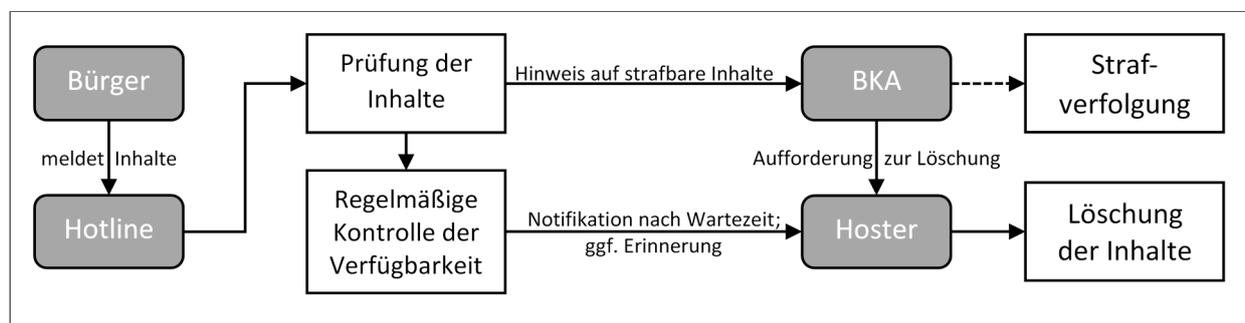
Die Beschwerdestellen geben die bei ihnen eingegangenen Meldungen zu im Inland gehosteten URLs unverzüglich an das BKA weiter – ebenso wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet werden, leitet das BKA die zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, muss in der Regel der Provider informiert werden, bei dem die Daten physikalisch gespeichert sind.

Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA ein.

Abbildung 1

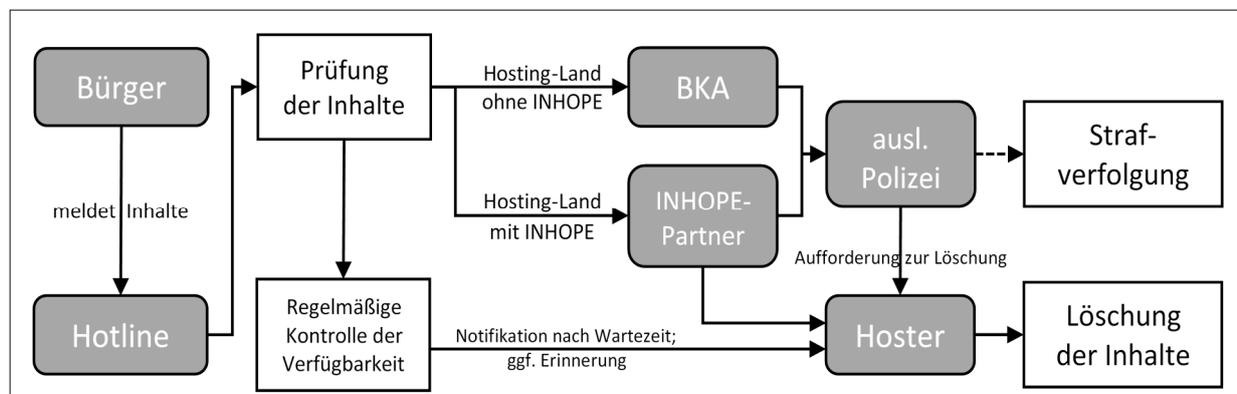
Prozedere bei in der Bundesrepublik Deutschland gehosteten Inhalten



Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. Wenn trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen) Beschwerdestellen den ausländischen Provider auch direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

Abbildung 2

Prozedere bei im Ausland gehosteten Inhalten



Im Ausland gehostete Inhalte, die nach vier Wochen noch aufrufbar sind, werden seitens des BKA zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BPjM benannt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuften Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

3. Kooperation der Beschwerdestellen

Wie in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich, treffen die Beschwerdestellen in Abhängigkeit vom Hostingstandort (In- oder Ausland) gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem BKA unterschiedliche Maßnahmen, wenn sie Hinweise auf kinderpornografische Inhalte erhalten. Durchgeführt wird diese Arbeit von entsprechend rechtlich und technisch geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche durch das Engagement der Beschwerdestellen im INHOPE-Netzwerk auch von dem dortigen Erfahrungs- und Expertise-Austausch profitieren können.

Zusätzlich wird auf nationaler Ebene ein regelmäßiger Austausch gepflegt, wobei insbesondere die unterschiedlichen Hintergründe und Schwerpunkte von jugendschutz.net (als Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet) und den Beschwerdestellen von FSM e. V. und eco e. V. (als Engagement der Internet-Branche im Rahmen der Selbstkontrolle) eine Vielfalt von Perspektiven bieten. Das so geschaffene Zusammenwirken von Jugendschutz, Selbstregulierung und Strafverfolgung ermöglicht eine wirksame Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Internet.

4. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Europäische Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net von dieser Förderung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

5. Funktion des INHOPE-Netzwerkes

INHOPE ist der 1999 gegründete internationale Dachverband der Beschwerdestellen, die sich mit der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet befassen. Die Beschwerdestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net sind drei der insgesamt acht Gründungsmitglieder des INHOPE-Netzwerkes, welchem heute über 48 Beschwerdestellen in über 40 Staaten angehören. INHOPE unterstützt und fördert die Arbeit der Beschwerdestellen im internationalen Kampf gegen die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte im Internet durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Etablierung von Standards für die Beschwerdestellen,
- Förderung des internationalen Austausches zur Festigung der Zusammenarbeit und
- Gewährleistung eines schnellen und effektiven Austausches von Meldungen über kinderpornografische Inhalte im WWW zwischen den Beschwerdestellen durch die Bereitstellung sicherer und effektiver Mechanismen und Werkzeuge.

Dazu betreibt INHOPE eine beim Generalsekretariat von Interpol in Lyon gehostete Datenbank (IC-CAM¹), über welche die teilnehmenden Beschwerdestellen ihre Meldungen über kinderpornografische Inhalte austauschen. Die Analysten bewerten, welche Inhalte zweifelsfrei allgemeingültig als Kinderpornografie einzustufen sind (sogenannte „Baseline“-Inhalte) und übermitteln alle als kinderpornografisch zu klassifizierenden Inhalte zur weiteren Maßnahmenergreifung an die Beschwerdestelle des jeweiligen Staates, in dem das Material seinen Hosting-Ursprung hat. Parallel dazu gehen die „Baseline“-Inhalte über IC-CAM an das Generalsekretariat von Interpol und können dort zur Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs von Kindern genutzt werden. Weitere Schwerpunkte der Arbeit von INHOPE sind:

- Erweiterung des internationalen Netzwerkes sowie die Unterstützung neuer Mitglieder durch Beratung und Training,
- Schaffung eines besseren Verständnisses für die Arbeit der Beschwerdestellen auf internationaler Ebene bei Ermittlungsbehörden, Regierungen und anderen relevanten Organisationen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und
- Förderung der weltweiten Bekanntheit von INHOPE und den Beschwerdestellen bei Unterstützern, aber auch in der Bevölkerung.

Darüber hinaus bietet INHOPE diverse Trainingskurse, Workshops und Webinare an, unter anderem zu Recherche-Techniken, Verbreitungswegen, aber auch zu Fürsorgemaßnahmen für das eingesetzte Personal.

6. Datenbasis der Statistik

Die Basis der statistischen Erhebungen bildet die Anzahl der jährlich beim BKA sowie den Beschwerdestellen eingegangenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte. Daraus abgeleitete Messzahlen sind:

- das Bearbeitungsaufkommen pro Monat,
- das Aufkommen unterteilt nach Serverstandorten im In- und Ausland,
- die Anzahl der kinderpornografischen Inhalte, die nach einer Woche beziehungsweise nach vier Wochen gelöscht werden konnten und
- die Herkunft des Ersthinweises.

Die Kooperationspartner haben sich entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestags auf eine einheitliche Erfassungssystematik der eingehenden Hinweise und Methoden für die Zusammenführung der erforderlichen Daten beim BKA verständigt. Deren wesentliche Bestandteile stellen sich wie folgt dar:

- Die statistische Erfassung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise kinderpornografischer Natur im Sinne des § 184b StGB. Im Kreis der Kooperationspartner trifft das BKA im Zweifelsfall die Entscheidung darüber, ob ein Hinweis als „kinderpornografisch“ einzuordnen und in den Datenbestand aufzunehmen ist.

¹ IC-CAM: „I see Child Abuse Material“

- Die Zählseinheiten der Statistik sind Adressen im WWW (URLs) in der größtmöglichen Einheit (Container-Prinzip). Das Container-Prinzip besagt, dass bei Webseiten, die zum Beispiel verschiedene kinderpornografische Bilder aufweisen, grundsätzlich nur die URL der Container-Seite und nicht die URL jedes einzelnen damit verlinkten Bildes gezählt wird; die Bild-URLs werden nur dann zusätzlich erfasst, wenn diese an anderer Stelle gehostet werden als die Container-URL (zum Beispiel in einem anderen Staat).
- Für die Entscheidung, ob es sich um eine im In- oder Ausland gehostete URL handelt, ist der Standort des Servers maßgebend, auf dem die missbrauchsdarstellenden Inhalte physikalisch abgelegt sind. Der Bezug zur Bundesrepublik Deutschland kann aber auch hergestellt sein, wenn zum Beispiel der Content-Provider, der Host-Provider oder der IP-Block-Anbieter in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und damit eine Kontaktaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

III. Statistische Auswertung der Löschbemühungen im Jahr 2018

1. Gesamtzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 5 951 (2017: 5 977) Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im WWW (In- und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst.

Bezogen auf die Gesamtzahl konnten insgesamt 83 Hinweise aus den folgenden Gründen nicht mit einer Löschaufforderung weitergeleitet werden:

- In 81 Fällen handelte es sich um eine URL im TOR-Netzwerk², wodurch der jeweilige Serverstandort verborgen war. Die Unterrichtung eines ausländischen Kooperationspartners beziehungsweise eines inländischen Service-Providers konnte nicht erfolgen, da zu diesen URLs eine Ermittlung des physikalischen Serverstandortes nicht möglich war.
- In zwei Fällen von im Ausland gehosteten URLs konnten diese aus rechtlichen Gründen nicht an einen ausländischen Kooperationspartner weitergeleitet werden.³

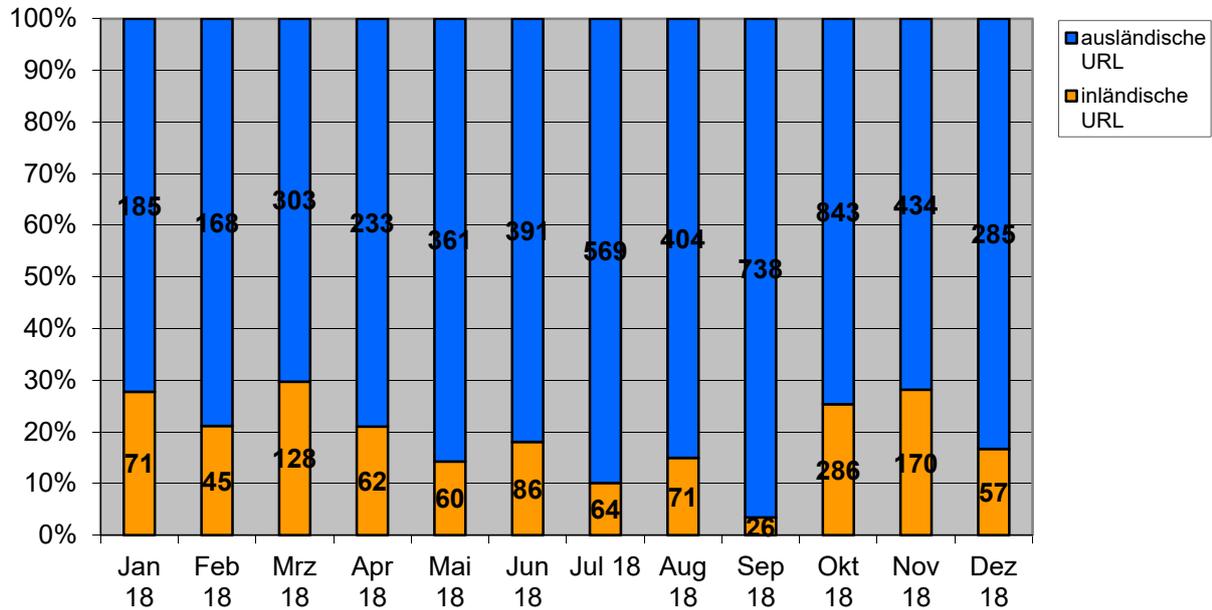
Den weiteren statistischen Auswertungen liegen somit 5 868 (2017: 5 938) weitergeleitete Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten zugrunde. Von dieser Zahl wurden die Inhalte in 1 035 Fällen (rund 18 Prozent) im Inland und in 4 833 Fällen (rund 82 Prozent) im Ausland gehostet (2017: 967 Fälle beziehungsweise 16 Prozent im Inland; 4 971 Fälle beziehungsweise 84 Prozent im Ausland).

² TOR ist ein Netzwerk unter anderem zur Anonymisierung von Verbindungsdaten. Mit TOR kommunizieren die beiden Kommunikationspartner nicht unmittelbar miteinander. Stattdessen erfolgt deren Kommunikation über mindestens drei Zwischenstationen, wovon jede Station nur Kenntnis über den unmittelbaren Vorgänger und Nachfolger in der Kommunikationskette hat. Mit dieser Technik werden die zur Identifikation der Kommunikationspartner benötigten Daten (insbesondere IP-Adressen) wirksam verborgen.

³ Staaten mit Kooperationsbeschränkungen sind Staaten, mit denen der polizeiliche Informationsaustausch aufgrund bestimmter rechtlicher Besonderheiten nur eingeschränkt erfolgt.

Abbildung 3

Verhältnis der weitergeleiteten in- und ausländischen URLs im Jahr 2018 im Monatsvergleich



2. Inländische Inhalte (URLs)

a) Verfügbarkeitszeitraum inländischer URLs

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte, da die Anzahl der Verfahrensschritte geringer ist. So wurden 78 Prozent (809) aller Inhalte in der Bundesrepublik Deutschland spätestens nach zwei Tagen gelöscht. Nach einer Woche waren 94 Prozent (974) aller Inhalte gelöscht. Dabei lag der durchschnittliche Verfügbarkeitszeitraum bei 4,22 Tagen (siehe unter b). Die im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Wartezeit ist durch die enorm lange Reaktionszeit der Provider in den Monaten April und November begründet. Ursächlich für die nach einer Woche noch verbliebenen Inhalte (6 Prozent) waren auch im Jahr 2018 der temporäre Verzicht auf Löschungen aus ermittlungstaktischen Gründen sowie technische und / oder organisatorische Probleme einzelner Provider bei der Umsetzung der Lösungsersuchen. BKA und Beschwerdestellen sind bestrebt, bei allen deutschen Providern die Dauer der Verfügbarkeit illegaler Inhalte zu verringern. Um künftig Umsetzungsprobleme bei einzelnen deutschen Providern zu verhindern, suchen zunächst insbesondere die Beschwerdestellen im Rahmen der Selbstregulierung das Gespräch mit diesen. Sollten dann weiterhin Verfügbarkeitszeiten von über einer Woche festgestellt werden, werden sowohl gefahrenabwehrrechtliche als auch strafprozessuale Maßnahmen geprüft.

Abbildung 4

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2018
zwei Tage nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich**

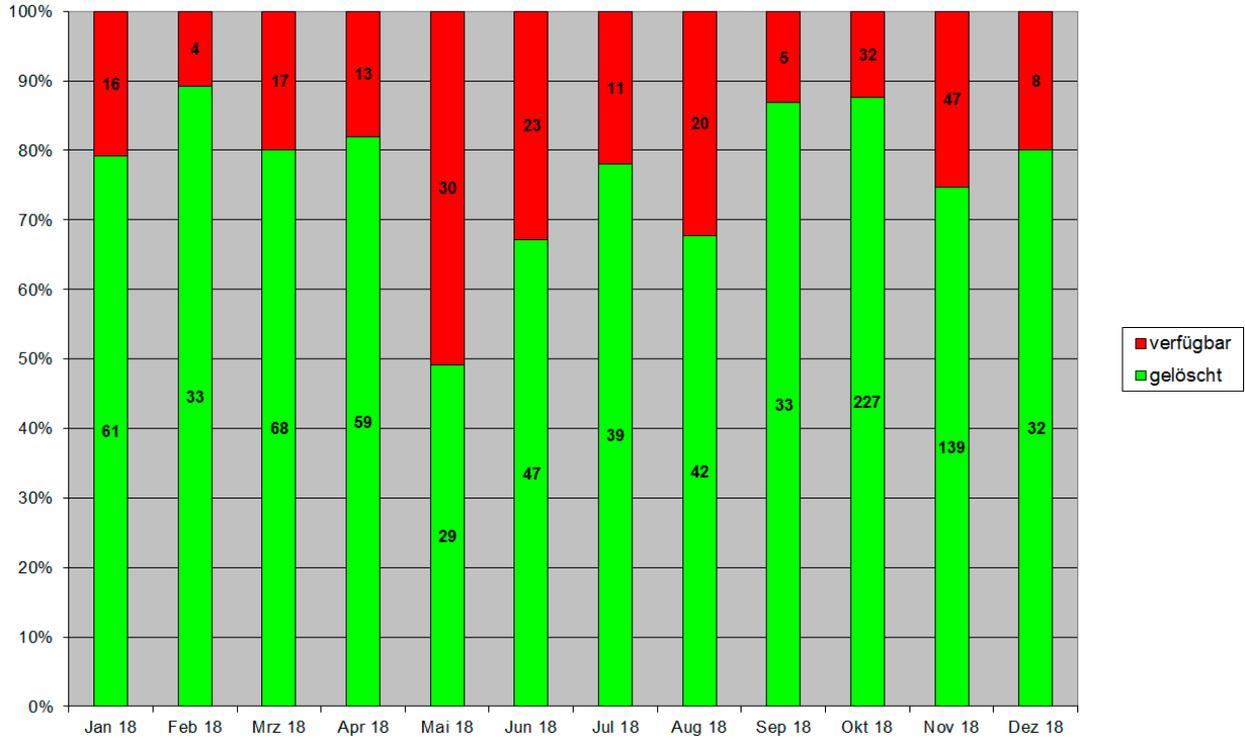
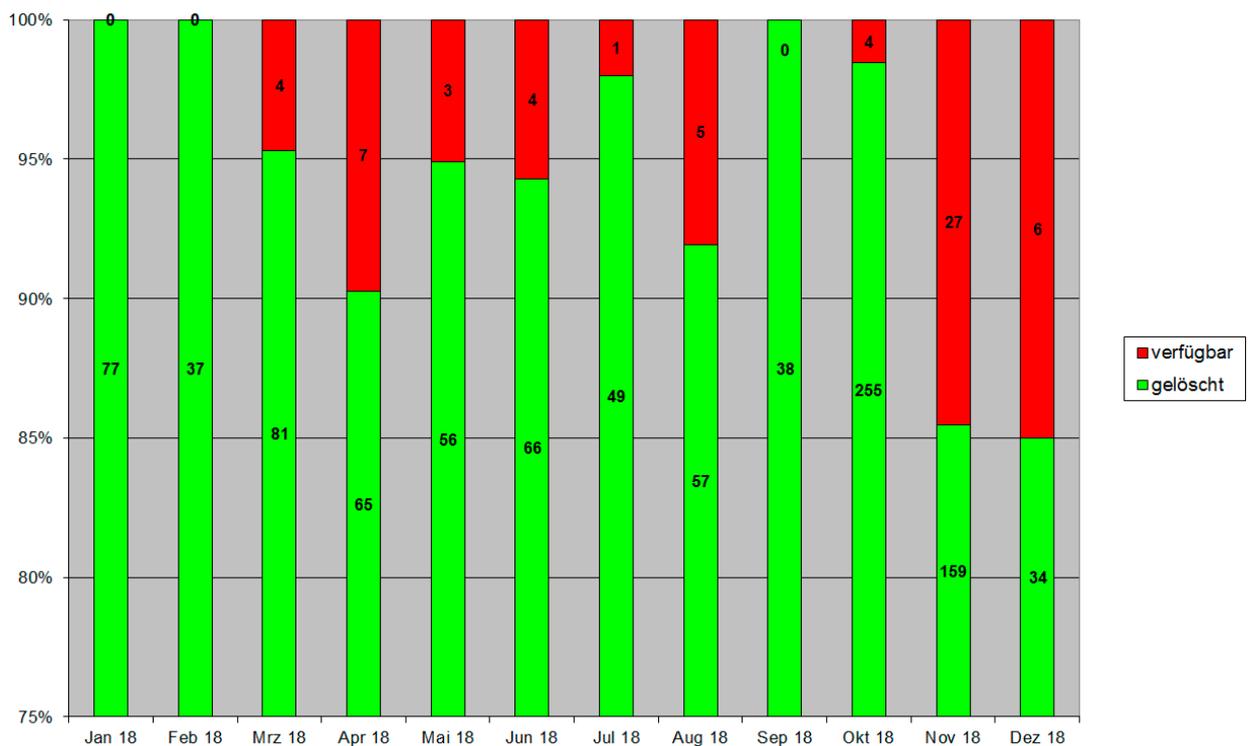


Abbildung 5

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren inländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2018
eine Woche nach Eingang des Hinweises im BKA im Monatsvergleich**



b) Durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für inländische Inhalte (URLs) ab Eingang des Hinweises beim BKA bis zur Löschung durch den Provider betrug im Jahr 2018 ca. 4,22 Tage (2017: 2,01 Tage). Davon entfallen für die Prüfung, Bewertung und Weiterleitung ca. 0,41 Tage auf das BKA (2017: 0,19 Tage) und auf die Provider und deren Arbeitsschritte 3,81 Tage (2017: 1,82 Tage).

Bei den Beschwerdestellen konnte im Jahr 2018 eine geringfügig längere Weiterleitungszeit an das BKA als in den Vorjahren festgestellt werden. Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit inländischer URLs bis zur Weiterleitung an das BKA 13,3 Stunden (0,56 Tage), im Jahr 2017 0,6 Tage. Im Jahr 2018 betrug die Weiterleitungszeit durchschnittlich 16,8 Stunden (0,7 Tage).

Abbildung 6

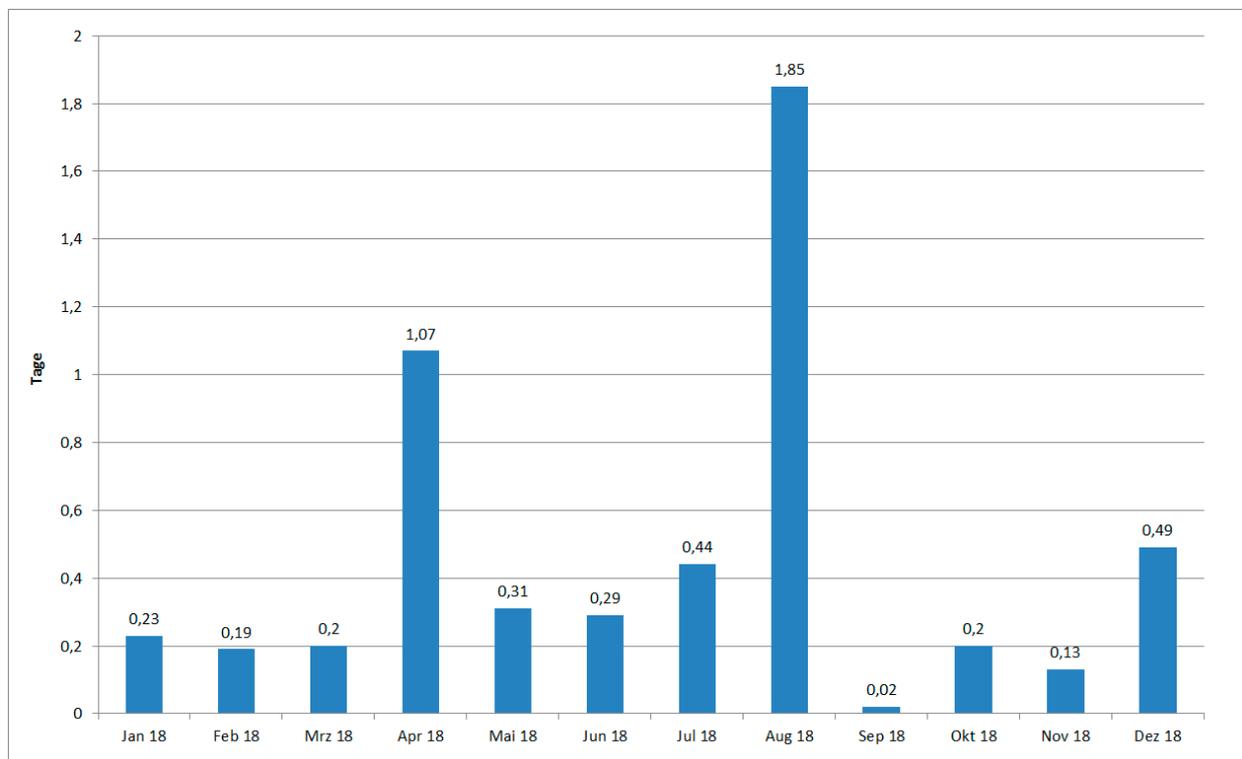
Anteil der seitens des BKA benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Weiterleitung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten an die Provider

Abbildung 6a

Anteile der seitens der Provider benötigten durchschnittlichen Zeit bis zur Löschung von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten

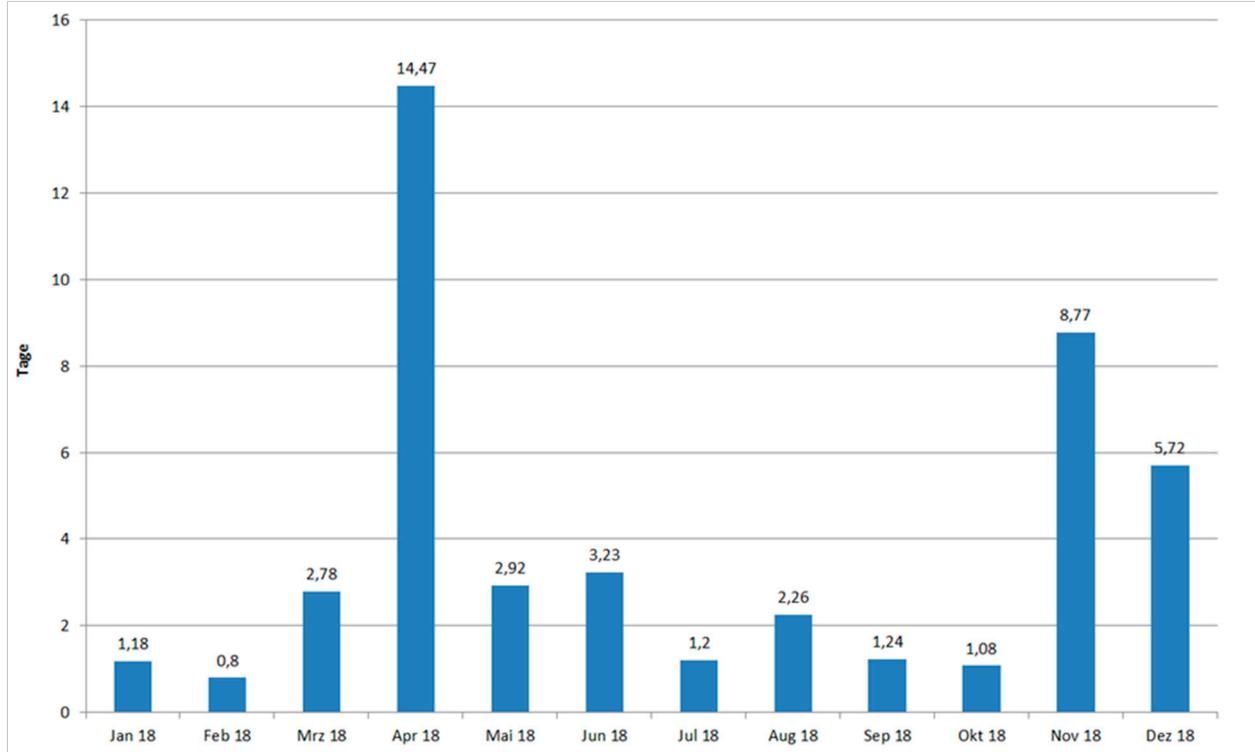
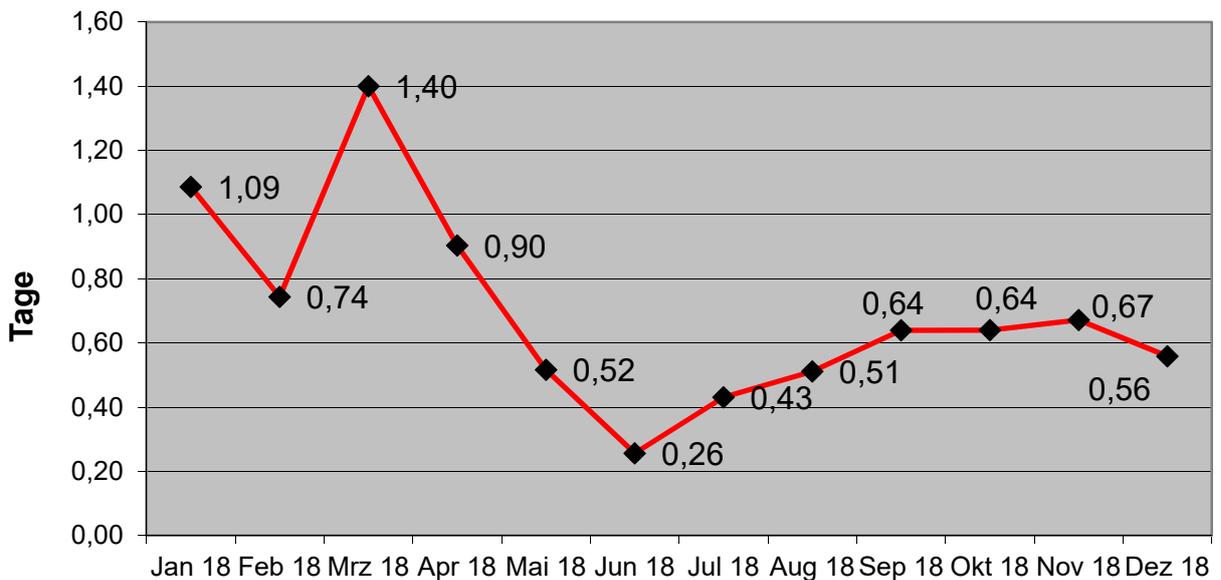


Abbildung 7

Durchschnittliche Bearbeitungszeit der Beschwerdestellen von im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalten ab Eingang bei den Beschwerdestellen bis zur Weiterleitung an das BKA im Jahrestrend



3. Verfügbarkeitszeitraum ausländischer Inhalte (URLs)

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte benötigt aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der größeren Anzahl beteiligter Stellen mehr Zeit als die Löschung der im Inland gehosteten Inhalte. Hier waren 54 Prozent (2 637 URLs) (2017: 60 Prozent; 2 672 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht. Nach vier Wochen lag der Anteil gelöschter Inhalte bei 90 Prozent (4 413 URLs) (2017: 87 Prozent; 3 905 URLs). Nicht gelöschte beziehungsweise löschrare Inhalte werden in der Regel der BPjM zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet.

Abbildung 8

Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2018 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich

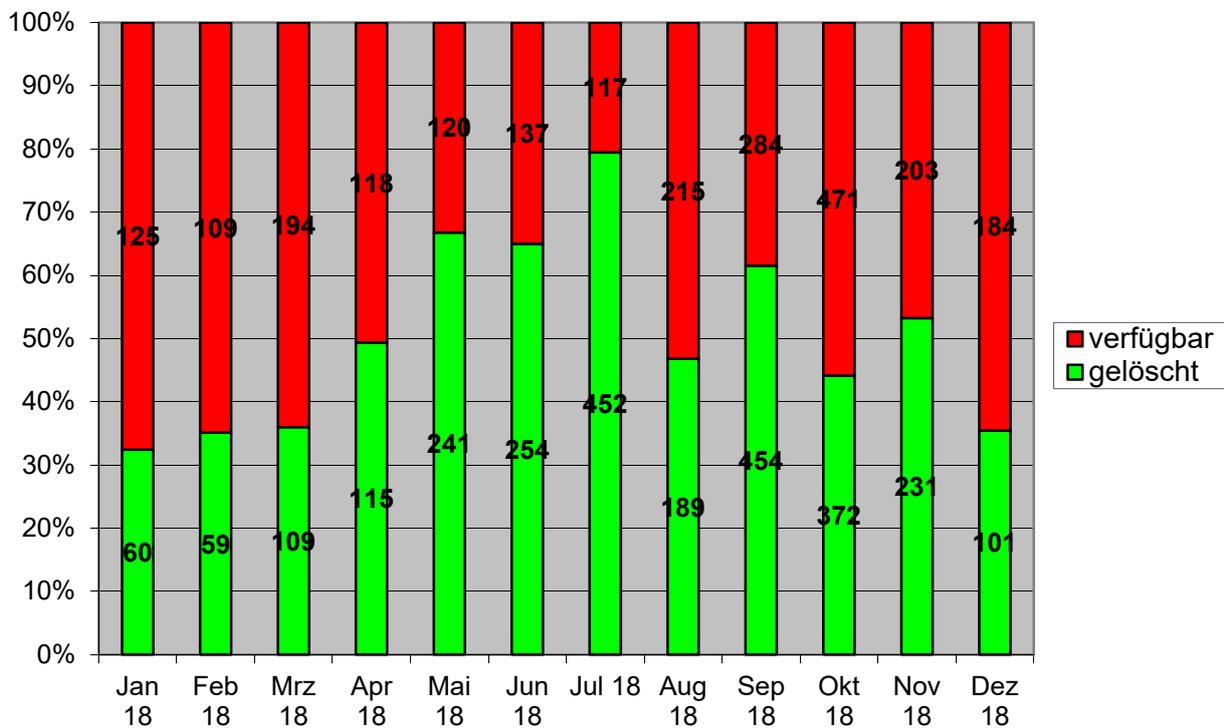
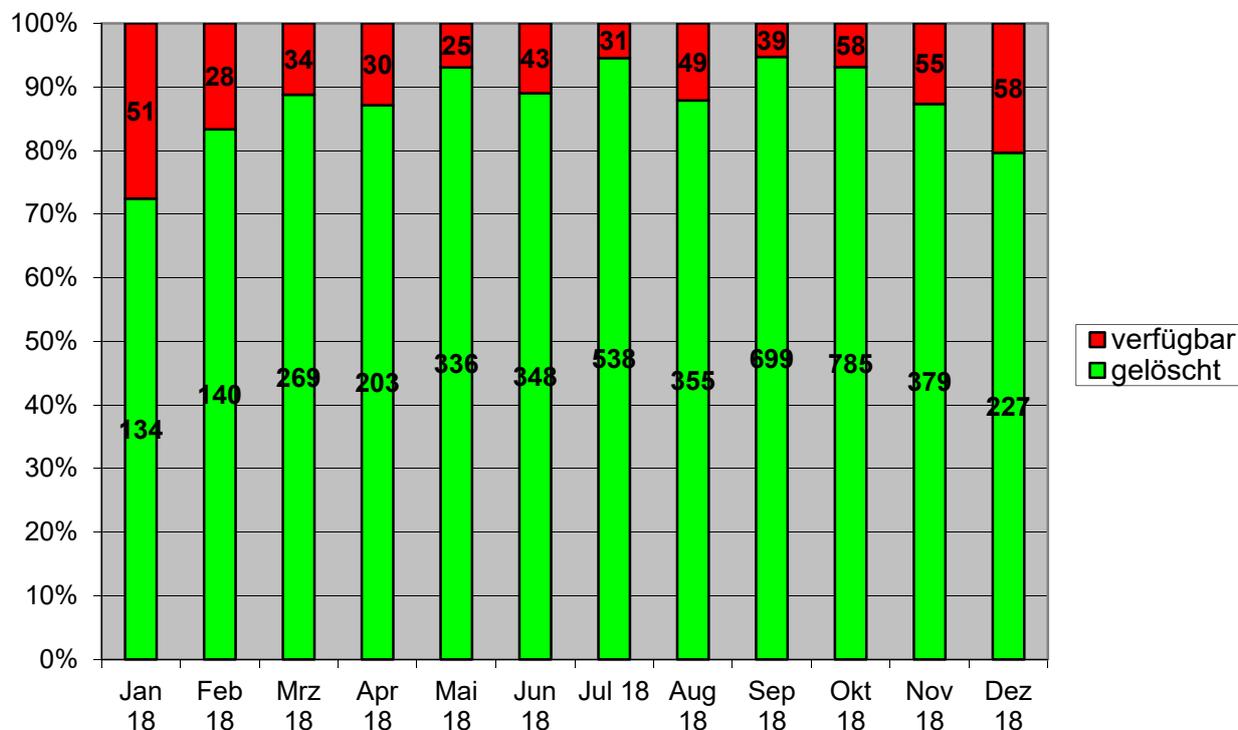


Abbildung 9

**Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2018
vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**



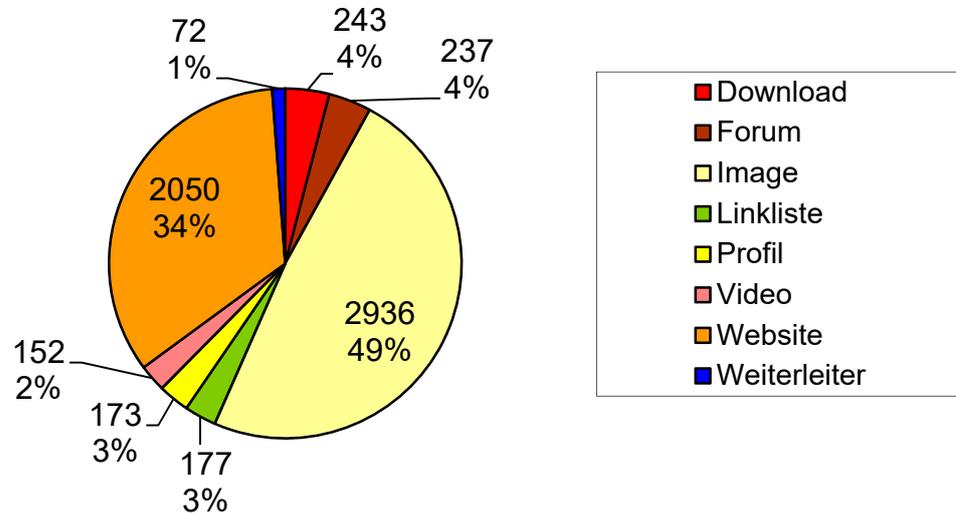
4. Kategorien der bearbeiteten und weitergeleiteten Inhalte (URLs)

Im WWW ist eine Reihe von Funktionalitäten nutzbar, mittels derer Inhalte beziehungsweise Dateien zur Verfügung gestellt werden. Die eingehenden Meldungen zu kinderpornografischen Inhalten enthalten jeweils URLs, durch die die Inhalte erreicht werden können. Die gemeldeten URLs lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

- **Download:** Ein Internetinhalt, auf dessen URL lediglich ein Dateiname sichtbar ist. Die betreffende Datei muss zur Betrachtung zunächst gespeichert werden.
- **Forum:** Ein Portal, auf dem man Beiträge, Bilder oder Links einstellen kann.
- **Image:** Ein Bild mit kinderpornografischem Inhalt (auch: Einzelbild).
- **Linkliste:** Links, die zu URLs mit kinderpornografischen Bildern oder Videos weiterleiten.
- **Profil:** Ein Profil in einem sozialen Netzwerk.
- **Video:** Ein Video mit kinderpornografischem Inhalt.
- **Website:** Internetangebot, welches unterhalb der genannten URL noch mehrere bis hin zu einer Vielzahl an Unterinhalten bereitstellt.
- **Webpage:** Internetangebot, welches einen konkreten Unterinhalt einer Website darstellt.
- **Weiterleiter:** Ein Angebot, das auf rechtswidrige Angebote auf anderen Domains weiterleitet.

Abbildung 10

Anteil der Funktionalitäten des WWW, über die kinderpornografische Inhalte zur Verfügung gestellt werden, bezogen auf die bearbeiteten und erfassten Hinweise



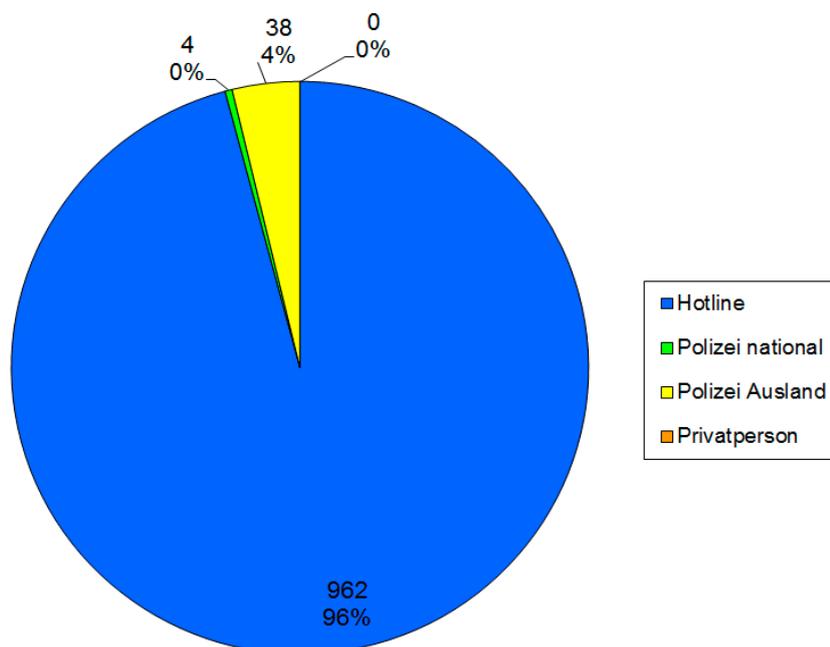
5. Hinweisquellen

a) Hinweisquellen des BKA

Im Jahr 2018 erhielt das BKA 96 Prozent aller Informationen zu kinderpornografischen URLs aus der Bundesrepublik Deutschland von den inländischen Beschwerdestellen (2017: 88 Prozent). Diese wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt. So erhielt das BKA im Jahr 2018 keine der Hinweise direkt von Privatpersonen beziehungsweise aus der Öffentlichkeit (2017: 1 Prozent).

Abbildung 11

Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten dem BKA übermittelt wurden

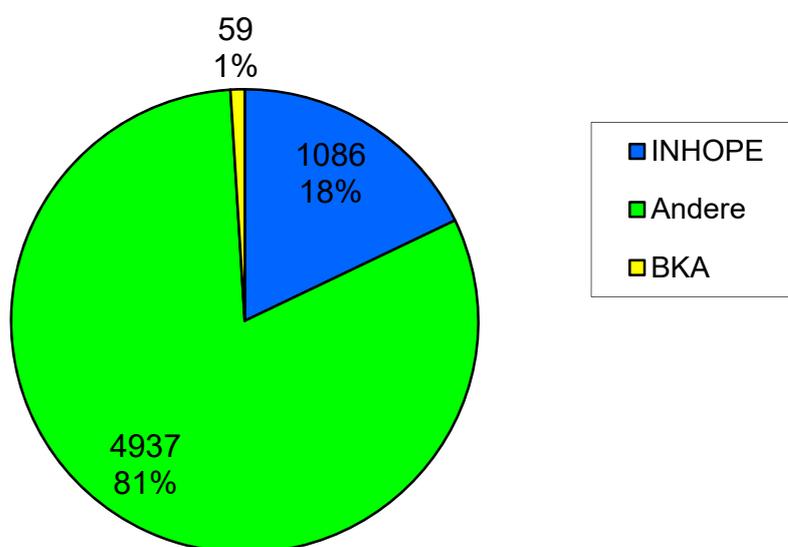


b) Hinweisquellen der Beschwerdestellen

Die Beschwerdestellen erhalten Hinweise zu kinderpornografischen URLs überwiegend aus der Öffentlichkeit (Kategorie „Andere“ – 81 Prozent). Die Beschwerdestellen ermöglichen eine niedrigschwellige und einfach zugängliche Möglichkeit für die Bevölkerung, Inhalte zu melden. Eine Meldung kann auch anonym erfolgen. Das BKA übermittelt zudem ausländische Fälle an jugendschutz.net, damit sie von dort an INHOPE-Partner und Diensteanbieter im Ausland weitergeleitet werden.

Abbildung 12

Quellen, aus denen Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten den drei Beschwerdestellen übermittelt wurden



6. Verteilung der ausländischen URLs nach Ländern

Aus der folgenden Übersicht geht hervor, in welche Länder Hinweise zu dort gehosteten Inhalten weitergeleitet wurden (hauptsächlich über das INHOPE-Netzwerk). Zudem wird dargestellt, wie hoch der prozentuale Anteil der jeweiligen Staaten an der Gesamtanzahl der Hinweise ist. Hierbei sind nur diejenigen Länder abgebildet, bei denen der Anteil an der Gesamtanzahl bei über einem Prozentpunkt lag.

Abbildung 13

Weiterleitung von Hinweisen zu im Ausland gehosteten Quellen

Land	URL-Anzahl	Anteil an der Gesamtanzahl in Prozent
Niederlande	1 548	31,5
USA	1 251	25,5
Russland	1 223	24,9
Frankreich	299	6,1
Ukraine	76	1,5
Tschechische Republik	55	1,1
Großbritannien	55	1,1
Rumänien	50	1,0

Die Angaben zu den Hosting-Staaten sind unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat vorhandenen technischen Infrastruktur, beispielsweise Speicherkapazitäten, zu betrachten und sind nicht zwingend Indikator für eine mögliche Inaktivität bei der Bekämpfung kinderpornografischer Angebote.

7. Bewertung**a) Gesamtanzahl der bearbeiteten und weitergeleiteten URLs**

Die Zahl der weitergeleiteten Hinweise auf im Ausland gehostete kinderpornografische URL im Jahr 2018 (4914) ähnelt der aus dem Jahr 2017 (4971).

Die Anzahl der dem BKA gemeldeten im Inland physikalisch abgelegten kinderpornografischen Inhalte ist mit dem Wert des Vorjahres vergleichbar. Während der Anteil inländischer URLs im Jahr 2017 bei 16 Prozent (967 URLs) lag, waren im Berichtsjahr 1 035 URLs (21 Prozent) im Inland gehostet. Jährliche Schwankungen waren bereits in den vergangenen Jahren zu verzeichnen.

b) Quelle des Ersthinweises

Wie sich aus der vergleichenden Betrachtung zu den Hinweisquellen (Abbildungen 11 und 12) ergibt, stammten 96 Prozent (im Jahr 2017: 88 Prozent) der durch die Kooperationspartner im Jahr 2018 weitergeleiteten Hinweise von den Beschwerdestellen.

Wiederum 81 Prozent (2017: 79 Prozent) der bei den Beschwerdestellen im Vergleichszeitraum erfassten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte stammten von „Anderen“. Unter dieser Kategorie werden hauptsächlich Privatpersonen erfasst. Dies weist darauf hin, dass die Arbeit der Beschwerdestellen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz erfährt.

Wegen der wachsenden Bedeutung der über die Beschwerdestellen eingehenden Meldungen sind auch in Zukunft hinreichende personelle und sächliche Ressourcen sowohl auf Seiten der Strafverfolgung als auch bei den Beschwerdestellen erforderlich, damit Hinweisen zügig nachgegangen, Löschungen von kinderpornografischen URLs an der Quelle erwirkt und gegebenenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

c) Ursachen für längere Verfügbarkeitszeiten

Lange Verfügbarkeitszeiten und erfolglose Löschbemühungen haben unterschiedliche Gründe, beispielsweise unterschiedliche Rechtslagen, laufende polizeiliche Ermittlungen oder Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme zu den Providern. Zudem bestehen häufig technische Herausforderungen, beispielsweise bei der Sichtung von Angeboten oder der Ermittlung von verantwortlichen Personen.

Aufgrund der unterschiedlichen internationalen Rechtslagen führen Weiterleitungen an Ermittlungsbehörden und Partner-Beschwerdestellen im Ausland häufig nicht zum Erfolg. Dennoch konnte oftmals über die direkte Kontaktaufnahme mit Diensteanbietern wie Hostern, Plattformbetreibern, IP-Block-Inhabern oder Registraren eine Löschung erzielt werden.

Fiktive kinderpornografische Darstellungen und Texte sind in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise strafrechtlich relevant. Neben realitätsnahen Zeichnungen zählen hierzu auch abgewandelte Darstellungen von Comic-Formaten, Mangas und Hentais, wenn kindliche Figuren abgebildet sind. In vielen Ländern sind virtuelle Darstellungen entweder gar nicht vom Gesetz erfasst oder die Regelungen beschränken sich auf realitätsnahe Fälle.

Darstellungen, die Kinder ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder die unbekleideten Genitalien beziehungsweise das unbekleidete Gesäß sexuell aufreizend wiedergeben, sind in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevant. Auch hier weicht die Rechtslage in einigen anderen Staaten von der deutschen ab. Teilweise sind derartige Darstellungen strafrechtlich überhaupt nicht erfasst, teilweise erst ab einem gewissen Grad (zum Beispiel, wenn bei einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung der Genitalbereich fokussiert dargestellt wird).

Auch das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Verlinkungen ist nicht einheitlich geregelt. Während in der Bundesrepublik Deutschland Links auf einem Webangebot, die zu kinderpornografischen Inhalten auf einem anderen Angebot führen, strafrechtlich relevant sind, ist dies in anderen Staaten gesetzlich nicht immer erfasst.

Eine technische Herausforderung stellt die Sichtung von Webangeboten dar, wenn diese nur über einen bestimmten Referrer abrufbar sind. Als Referrer wird in diesem Zusammenhang die Internetadresse der Webseite bezeichnet, von der ein User durch Anklicken eines Links auf ein bestimmtes Webangebot weitergeleitet wird. Der Inhalt der Seite, die der User über den Referrer erreicht, unterscheidet sich vom Inhalt der gleichen Seite, wenn diese direkt über den Browser aufgerufen wird. Für die Überprüfung eines solchen gemeldeten Hinweises bedeutet dies, dass die Simulation eines bestimmten digitalen Pfades vorgenommen werden muss.

Die Prüfung solcher Fälle nimmt daher längere Zeit in Anspruch und erhöht den Kommunikationsaufwand von Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.

Sonstige technische Besonderheiten resultieren aus der Verwendung von Fast-Flux-Technology⁴ und Content Delivery Networks⁵, die einen zusätzlichen Aufwand bei der Ermittlung verantwortlicher Ansprechpartner verursachen können:

- Durch die Nutzung von Fast-Flux-Netzwerken werden die Standorte von Webservern verschleiert. So wurden beispielsweise für eine häufig genutzte Downloadplattform Serverstandorte in unterschiedlichen Ländern und auch unterschiedliche IP-Adressen ermittelt. Die Beschwerdestellen und das BKA stimmen sich derzeit noch ab, wie zukünftig mit Hinweisen im Zusammenhang mit Fast-Flux umgegangen werden soll.
- Wenn für die Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen Content Delivery Networks genutzt werden, weisen die Daten einer Whois-Abfrage nicht den Hosters, sondern Name und IP-Adresse des Content Delivery Networks aus. Um derartige Inhalte zu lokalisieren, war teilweise ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich.

IV. Weitere Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch eine verstärkte präventive Tätigkeit sowie eine stetige Optimierung im täglichen Umgang mit den eingehenden Datenmassen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Cybergroomings beschlossen.

⁴ Fast Flux ist eine unter anderem auch von Botnetzen genutzte DNS-Technik, mit welcher der Standort von Webservern verschleiert werden kann.

⁵ Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz regional verteilter und über das Internet verbundener Server, mit dem Inhalte – insbesondere große Mediendateien – schnell und stabil ausgeliefert werden.

1. Übermittlung von Hinweisen durch das US-amerikanische „National Center for missing and exploited Children“ (NCMEC)

Neben der hier dargelegten Bearbeitung von Hinweisen auf möglicherweise strafrechtsrelevante Inhalte im Netz nimmt das BKA als kriminalpolizeiliche Zentralstelle in erster Linie Hinweise aus dem Ausland auf Personen in der Bundesrepublik Deutschland entgegen, die im Verdacht stehen, kinderpornografische Dateien zu besitzen oder über das Internet zu verbreiten. Im Jahr 2018 wurden vom US-amerikanischen NCMEC etwa 70 000 Hinweise auf solche, möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte übermittelt.

Die wesentliche Aufgabe des NCMEC besteht in der Entgegennahme und Weiterleitung von Hinweisen und Informationen zu vermissten Kindern und Kindesmissbrauch an die Strafverfolgungsbehörden sowie – im Falle der Kinderpornografie im Internet – von und an die Internet Service Provider (ISP).

Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland sind die US-amerikanischen ISP aufgrund eines US-Bundesgesetzes verpflichtet, dort bekannt gewordene, strafrechtlich relevante Sachverhalte aktiv der halbstaatlichen Organisation NCMEC mitzuteilen. ISP suchen zudem im Rahmen der Selbstverpflichtung auch aktiv mit Hilfe von Hashwerten und Photo-DNA nach inkriminiertem Material.

In der Funktion als hinweisentgegennehmende Stelle für US-Provider werden die Sachverhalte durch das NCMEC hinsichtlich eines möglichen Tatortes überprüft und anschließend inklusive der durch die Provider zur Verfügung gestellten Beweismittel (IP-Adresse und Zeitstempel zum Verbreitungsvorgang, gegebenenfalls E-Mail-Adresse oder Benutzername, strafrechtlich relevante Dateien, etc.) an den entsprechenden (Tatort-)Staat weitergeleitet.

Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass alle Hinweise aus den USA, auf Besitzer und Verbreiter kinderpornografischer Dateien in oder aus Deutschland heraus über das NCMEC an das BKA als nationale Zentralstelle für diesen Deliktbereich weitergegeben werden.

Während bis zum Jahr 2013 die jährlichen Eingangszahlen im Bereich von ca. 5 000 bis 6 000 Hinweisen lagen, stiegen die Hinweise des NCMEC im Jahr 2014 bereits auf ca. 8 000 an. Im Jahr 2015 verdoppelten sich die Hinweise des NCMEC auf ca. 16 500 Hinweise pro Jahr. Ein weiterer signifikanter Anstieg der Eingangszahlen im BKA war im Jahr 2016 mit einer erneuten Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr auf ca. 33 000 Hinweise zu verzeichnen. Sind die Eingangszahlen im Jahr 2017 nur geringfügig auf etwa 35 000 Hinweise gestiegen, so hat sich die Anzahl im Jahr 2018 auf Grund der immer besseren Detektionstechnologien sowie des Engagements weiterer ISP auf etwa 70 000 Hinweise verdoppelt.

Von den im Jahr 2018 eingegangenen etwa 70 000 Hinweisen konnten nach inhaltlicher beziehungsweise strafrechtlicher Prüfung 38 633 Ermittlungsvorgänge im BKA generiert werden.

2. „Netzwerk gegen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern – Keine Grauzonen im Internet“

Zum Schutz von Minderjährigen im Netz hat das BMFSFJ im Jahr 2014 das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren.

Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch Persönlichkeitsrechte von Kindern verletzen. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in der Bundesrepublik Deutschland seit der Gesetzesänderung im Januar 2015 nach § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c StGB (Kinderpornografie) und § 184c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB (Jugendpornografie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich die Beschwerdestellen (FSM e. V., jugendschutz.net), Unternehmen der Internetwirtschaft (Google) und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig. jugendschutz.net generiert systematisch Wissen, entwickelt Gegenstrategien und unterstützt Unternehmen bei der Bekämpfung solcher Darstellungen.

Arbeitsschwerpunkt war im Jahr 2018 die Analyse struktureller und inhaltlicher Risiken jugendaffiner Dienste wie beispielsweise TikTok, Instagram & Tumblr, die neben der Vernetzung sexuell an Kindern interessierter Personen und der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen auch Möglichkeiten für die Kommentierung von Alltagsdarstellungen und der Kontaktaufnahme zu Minderjährigen ermöglichen.

Die deutschen Beschwerdestellen eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net nahmen zudem Hinweise zu Darstellungen der „Grauzone“ entgegen, leiteten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und kontaktierten Diensteanbieter, um eine Löschung zu erwirken. So konnten beispielsweise über 90 Prozent der knapp 2 500 Angebote, die Darstellungen von Minderjährigen in sexualisierten Posen zeigten, entfernt werden.

Der Netzwerkpartner Google hat mit einer Content Safety API (Application Programming Interface) ein Machine-Learning-System zur Identifizierung von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs entwickelt. Der Einsatz künstlicher Intelligenz könnte auch den Sichtungsprozess von Darstellungen beschleunigen und vereinfachen. Google kündigte an, die Content Safety API Nichtregierungsorganisationen und Partner-Unternehmen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. jugendschutz.net hat sich für die Nutzung akkreditieren lassen, um das Potenzial für die eigene Arbeit zu überprüfen.

Initiiert vom Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité in Berlin ging die internetbasierte Selbsthilfe-Plattform „TROUBLED DESIRE“ online. Sie richtet sich weltweit an Personen mit einer sexuellen Präferenz für Kinder, die Hilfe im Umgang mit ihrer Neigung suchen.

3. Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für den Straftatbestand des Cybergroomings

Wer im Internet gezielt Kontakt zu Kindern aufnimmt, um sie zu sexuellen Handlungen zu bringen (Cybergrooming), kann schon heute nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. An einer Strafbarkeit fehlt es aber, wenn der Täter lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen Kontakt hat, zum Beispiel mit einem Polizeibeamten oder einem Elternteil. Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Denn die Strafbarkeit des Täters darf nicht davon abhängen, ob die kontaktierte Person seinen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht. Deshalb sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Änderung des Strafgesetzbuchs – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings vor, eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen, um auch diese Fälle strafrechtlich zu erfassen (Bundratsdrucksache 365/19).

Mit dem Vorhaben sollen Kinder vor den besonderen Gefahren des Internets besser geschützt werden. Zugleich können Täter effektiver verfolgt werden, die im Internet unterwegs sind, um Kontakt zu Kindern anzubahnen mit dem Ziel, diese sexuell zu missbrauchen oder Kinderpornografie herzustellen.

4. Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child Protection“

Im letztjährigen Bericht wurde als ein Beispiel für den Einsatz technischer Mechanismen im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern das zivilgesellschaftliche Projekt „Arachnid“ des „Canadian Center for Child Protection“ skizziert (Bundestagsdrucksache 19/4175, S. 19). Arachnid wird auf EU-Ebene von den entsprechenden INHOPE Partner-Hotlines in Schweden und Finnland eingesetzt. Arachnid war Gegenstand einer Anhörung in der Kinderkommission des Deutschen Bundestages am 28. November 2018 und eines Austauschs im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. März 2019. Ob und inwieweit eine Anwendung von „Arachnid“ durch die Beschwerdestellen auch in der Bundesrepublik Deutschland effizienzsteigernd möglich wäre, wird derzeit von jugendschutz.net geprüft. Hiermit wird auch eine entsprechende Aufforderung der Kinderkommission in ihrer Stellungnahme zum Thema „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen – Risiken bannen“ vom 26. Juni 2019 aufgegriffen.

